

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände



Umweltforum Osnabrücker Land e.V. • Klaus-Strick-Weg 10 • 49082 Osnabrück
Landkreis Osnabrück
Untere Naturschutzbehörde
z.Hd. C. Martens-Escher
Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

Telefon 0541/589184
Telefax 0541/57528
matthias.schreiber@umweltforum-
osnabrueck.de
Dr. Matthias Schreiber
2. Vorsitzender
Klaus-Strick-Weg 10
49082 Osnabrück

17.11.2020

Einwendungen, Hinweise und Anregungen zur geplanten Ausweisung des FFH-Gebietes „FFH-Gebiet Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ als Landschaftsschutzgebiet

Per E-Mail an: Claudia.Martens-Escher@Lkos.de

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Martens-Escher,

zu den im Internet bereitgestellten Unterlagen im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung des FFH-Gebietes „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ als Landschaftsschutzgebiet (im Folgenden: LSG-VO) geben wir folgende Stellungnahme ab und erheben zugleich Einwendungen gegen die Ausgestaltung der geplanten Landschaftsschutzverordnung.

Vollständigkeit der Unterlagen

In der Begründung zur Verordnung wird im Literaturverzeichnis auf verschiedene Quellen mit spezifischem Bezug zum Gebiet verwiesen, die nicht in den offengelegten Unterlagen enthalten waren. Dies gilt für die Arbeiten von Dense & Lorenz (2007), Dense & Lorenz (2013), Dense & Lorenz (2018, mit Ergänzungen von 2019). In der Begründung zum Verordnungsentwurf finden sich weiterhin Hinweise auf Biotopkartierungen, für die weder eine Quelle genannt wird, noch sind sie in den Karten ausgewiesen. Für die Beurteilung der Regelungen in der LSG-VO hätten diese Unterlagen aber mit ausgelegt werden müssen.

Mitglied im LBU (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)

Mitgliedsverbände: BUND Osnabrück e.V., NABU Osnabrück e.V., Solarenergieverein e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland (RANA) e.V., Biologische Station Haseniederung e.V., NaturFreunde Osnabrück e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück (NVO) e.V., Technisch-Ökologischer Lernort Nackte Mühle-Lega-S, Verein für Umwelt- und Naturschutz Bohmte e.V., Verkehrsclub Deutschland-Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., NaturFreunde Bramsche e.V., Die Kreislaufwirtschaft de Peerdehoff e.V., ecovillage e.V., Verein Bürger gegen 380kV e.V., Gegenstromleitung Ankum e.V., Bundesverband Windenergie e.V. Regionalverband Teutoburger Wald Wiehengebirge

IBAN: DE54 2655 1540 00208722 71 • BIC: NOLADE21BEB • Kreissparkasse Bersenbrück

[Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.](#)

Grundsätzliche Defizite

Für die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes liegt keine Strategische Umweltprüfung vor. Dies bietet Anlass, daran zu erinnern, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens (Art. 267 Abs. 3 AEUV) Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) unterbreitet hat (BVerwG, EuGH-Vorlage vom 04. Mai 2020, 4 CN 4.18, juris). In diesem Verfahren soll insbesondere geklärt werden, ob das Unionsrecht dazu nötigt, vor Erlass einer naturschutzrechtlich veranlassten Schutzgebietsverordnung eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen oder zumindest eine Entscheidung des Mitgliedstaates über die Durchführung einer derartigen Prüfung verlangt. In seiner Stellungnahme vom 23.09.2019 (Az. VBI - 20109/1856) hat sich der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht bereits in der Weise geäußert, dass eine derartige Prüfung im Rahmen der Unterschutzstellung aus seiner Sicht erforderlich ist. Sollte der Gerichtshof der Europäischen Union die aufgeworfene Frage in gleichem Sinne beantworten, sähe sich die geplante Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ unionsrechtlicher Beanstandung ausgesetzt, wenn im weiteren Verlauf des Ordnungsverfahrens keine ordnungsgemäße SUP unter Mitwirkung der Öffentlichkeit erfolgte. Auf diese Gefahr, der sich zahlreiche Schutzgebietsausweisungen in Deutschland konfrontiert sehen, haben erst auch die Umweltminister im Rahmen der 95. UMK-Sitzung am 13.11.2020 nachdrücklich aufmerksam gemacht. Zur Vermeidung unnötiger rechtlicher Mängel empfiehlt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. dringend, vorsorglich eine SUP durchzuführen oder das Ordnungsverfahren bis zur Entscheidung der aufgeworfenen Rechtsfrage ruhen zu lassen.

In grundlegender Hinsicht ist überdies zu bemängeln, dass der Entwurf der LSG-VO eine Quantifizierung und verbindliche Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele vermissen lässt, wie sie von Seiten der EU-Kommission im aktuell laufenden Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission 2014/2262 gefordert wird. Die Anforderungen im Mahnschreiben und in der Begründeten Stellungnahme sind hochgradig plausibel, weshalb eine entsprechende Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den EuGH zu erwarten ist. Die Beachtung der Anforderungen der EU-Kommission, die im Übrigen auf Empfehlungen zurückgeht, die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erarbeitet wurden, würde die Defizite bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in Deutschland deutlich reduzieren. Von daher drängt sich das FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ in ganz besonderer Weise auf, die von der EU-Kommission angemahnten Anforderungen bereits jetzt zu beachten. Die frühzeitige Beachtung der Anforderungen aus dem Vertragsverletzungsverfahren würde vermeiden, dass die Verordnung nach einer Verurteilung durch den EuGH noch einmal grundsätzlich überarbeitet werden muss.

Änderungsbedarf im Einzelnen

Vor dem Hintergrund des genannten Vertragsverletzungsverfahrens fehlt es den Unterlagen an einer Darstellung der LRT-Flächen und der Habitats der zu schützenden Arten, deren Erhaltungszustand und der Darstellung der Entwicklungsflächen, die erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Konkrete Entwicklungsziele fehlen für dieses Gebiet ebenfalls.

Was zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Habitats der Arten angestrebt wird, bleibt unklar. Die erforderliche verbindliche Festlegung fehlt. Ob und wenn ja, an welcher Stellen Entwicklungsflächen vorgesehen sind, ist nicht dargestellt. Dabei ist angesichts des hohen Nadelholzanteils kaum abweisbar, dass z.B. für die LRT 6510 und 9110 Entwicklungsflächen vorzusehen sind. In der Begründung wird unter Schutzwürdigkeit auf zwei nicht signifikante FFH-LRT verwiesen und als Begründung angeführt, dass es sich dabei um solche handelt, die für die Unterschutzstellung nicht relevant gewesen seien. Diese Einordnung entspricht allerdings nicht der Definition in der Anordnung der EU-Kommission zum Ausfüllen des Standarddatenbogens. Nach unserem Verständnis gehört z.B. eine Flachlandmähwiese mit einer Fläche von 0,8 ha zu den signifikanten Elementen eines Gebietes.

Unabhängig von der bisher noch nicht möglichen Auswertung der oben genannten Gutachten und der grundsätzlichen Einwendungen möchten wir schon jetzt auf die folgenden Defizite der Verordnung eingehen, die nachfolgend analog zur Gliederung erfolgen:

In § 2 LSG-VO wird unter der Zwischenüberschrift „Tierarten“ darauf hingewiesen, dass 23 % der Gesamtfläche strukturell für die vom Großen Mausohr ausgeübte Bodenjagd geeignet sei. Eine kartenmäßige Darstellung ist nicht enthalten. Darüber hinaus fehlt auch eine weitergehende Bewertung dieser Flächen, denn allein die Geeignetheit sagt noch nichts über die Qualität aus.

In § 3 Abs. 3 LSG-VO listet die Verordnung als besonderen Schutzzweck die Lebensraumtypen (LRT) 91E0*, 9130, 9120, 9110 und 9160 auf. Den Unterlagen ist aber keine Verteilung der Flächen mit diesen LRT zu entnehmen. Ebenso fehlt eine Darstellung der aktuellen Bewertung der einzelnen Bestände und die Darstellung von Entwicklungsflächen. Solche sind aber mindestens für die LRT erforderlich, die sich nach dem aktuellen Standarddatenbogen im Gebiet in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Völlig unzureichend ist die Benennung charakteristischer Arten im Sinne des Art. 1 FFH-RL. Die wenigen, in § 2 LSG-VO beispielhaft aufgeführten Fledermausarten bilden nur einen kleinen Teil der Arten ab, die zu diesen LRT gehören und den günstigen Erhaltungszustand mit ausmachen. Zu nennen sind – ebenfalls nur beispielhaft – auf jeden Fall Schwarz- und Mittelspecht, die für die Wälder im Wiehengebirge charakteristisch sind. Weitere Arten müssten für eine konkrete Ausgestaltung der Verordnung aufgelistet werden, damit bei der Bewertung der Entwicklung und der Prüfung von Plänen und Projekten Klarheit hinsichtlich der Erhaltungsziele besteht. Eine erste Orientierung könnten z.B. die Artenlisten in Ssymank et al. (1998) bieten. Die angemessene Berücksichtigung der charakteristischen Arten ist mit den bisherigen Ausführungen noch nicht gewährleistet.

Als Erhaltungsziel fehlt der LRT 6510. Eingangs führt die Verordnung ausdrücklich auf, dass Anteile des Gebietes mit Grünland bestanden sind (lt. Begründung 5 % der Gesamtfläche). Deutschland hat für den LRT 6510 erhebliche Defizite zu verzeichnen (siehe Begründete Stellungnahme im Vertragsverletzungsverfahren 2019/2145.). Diesen Defiziten ist durch Neuausweisung zu begegnen. Gerade im Landkreis Osnabrück ist der Anteil dieses LRT sehr gering. Deshalb ist es erforderlich, dass der LRT ausdrücklich als Erhaltungsziel zu benennen und auch Entwicklungsflächen auszuweisen sind.

Auch wenn der LRT 3150 nur in Gestalt eines sehr kleinen Gewässers im Westen des TF 01 ausgeprägt ist, gibt es keinen fachlichen Grund, diesen Lebensraumtyp nicht in den Schutzzweck der Verordnung aufzunehmen. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 befindet sich der LRT 3150 in einem unzureichenden Zustand und zeigt die Tendenz zur weiteren Verschlechterung. Umso dringlicher ist es, selbst kleinflächige Ausprägungen vor weiteren Beeinträchtigungen zu bewahren und Maßnahmen zu ihrer Verbesserung zu ergreifen. Das gilt umso mehr, als sich das genannte Gewässer nach den Angaben der Begründung im Zustand C befindet.

Des Weiteren werden die drei Tierarten aus Anh. II FFH-RL, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Kammmolch, als Besondere Erhaltungsziele aufgeführt.

Die Angaben zu den Nahrungsflächen des Großen Mausohrs sind widersprüchlich. Eingangs wird darauf verwiesen, dass 23 % des Gebietes als Nahrungsraum geeignet sind, unter § 3 Abs. 3 Nr. 3a LSG-VO ist nur noch von „ca. 20 %“ die Rede. Der Unterschied macht immerhin ca. 35 ha aus! Eine Darstellung der Flächen fehlt. Darüber, ob diese Flächengröße auf Dauer ausreichend ist, um einen günstigen Erhaltungszustand der korrespondierenden Wochenstubegebiete der Art am Rande ihres Verbreitungsgebietes zu gewährleisten, finden sich keine Angaben.

Für die Bechsteinfledermaus fehlt es an irgendeiner Zielgröße für die Habitatfläche. Auch hier fehlt eine flächenmäßige Darstellung der Lebensräume der Art. Rein qualitative Angaben reichen für eine Verordnung nicht. Ebenso fehlt eine Zielgröße für die Bestandsgröße, die in dem Gebiet erreicht werden soll.

Auch für den Kammmolch fehlt es an quantitativen Angaben. Wie groß der Bestand im Gebiet ist bzw. wohin er sich im Gebiet entwickeln soll, bleibt offen. Die bisherigen Habitate und erforderlichen Entwicklungsflächen sind nicht dargestellt. Sofern Daten darüber bisher nicht vorliegen, sind sie zu erheben.

Die Schutzbestimmungen für das Gebiet – in Verbindung mit den anschließenden Freistellungen – sind nicht geeignet, um den günstigen Erhaltungszustand der LRT und Habitate der Arten zu sichern bzw. zu entwickeln. Während im § 4 geeignete Verbote zum Schutz ausgesprochen werden, werden diese im § 5 durch kleinteilige Freistellungen an wichtigen Stellen gleich wieder aufgehoben. Bevor auf Einzelheiten einzugehen ist, erscheint allerdings der Hinweis angebracht, dass die Regelungsstruktur unübersichtlich und für die Normadressaten kaum erkennbar ist, welche Handlungen im Schutzgebiet einem repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt unterfallen, für welche Handlungen ein präventives Verbot mit Zustimmungsvorbehalt besteht und bei welchen Handlungen es mit einem schlichten Anzeigenvorbehalt sein Bewenden hat. Mit Rücksicht darauf, dass die Verbote sanktionsbewehrt (§ 10 LSG-VO) sind, müssen die Vorschriften der §§ 4, 5 LSG-VO den strengen Bestimmtheitsanforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG gerecht werden (vgl. hierzu nur *Jarras*, Grundgesetz, 15. Aufl 2018, Art. 103 Rn. 72 m.w.N.).

Zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Beanstandungen ist daher dringend anzuraten, das beinahe undurchdringliche Regelungsgeflecht neu zu strukturieren und dabei 1.) repressive Verbote einschließlich zugehöriger Freistellungen, 2.) präventive Verbote mit Zustimmungsvorbehalt und 3.) anzeigebedürftige Verhaltensweisen in jeweils gesonderten Vorschriften zu regeln.

Dies vorausgeschickt ist auf folgende Einzelaspekte aufmerksam zu machen:

Nach der Begründung sollen § 4 S. 3 Nr. 8, 19 und 20 LSG-VO dem Schutz des Kammmolchs dienen, weil damit das Verbot des aktiven Einbringens von Fischen ausgesprochen sein soll. Diese Funktion ist den Regelungen allerdings nicht so ohne weiteres zu entnehmen. Zwar verbietet Nr. 8 die Ausbringung von Tieren, untersagt unter Nr. 20 aber lediglich die Fischerei im Haupt- und Nebenerwerb, nicht jedoch die hobbymäßige Fischerei und öffnet damit ein Fenster für das Ausbringen von Fischen. Die Ausbringung von Fischen sollte daher ausdrücklich und vollständig untersagt werden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 HS 2 LSG-VO lässt pauschal und ohne Einschränkungen organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen zu. Das wird dazu führen, dass in bestimmten Bereichen, in denen z.B. empfindliche charakteristische Tierarten in LRT-Flächen in Wegesnähe brüten bzw. ihre Ruheplätze haben (z.B. Schwarzspecht, Wildkatze), diese massiv vergrämt werden, ohne dass hier ein steuerndes Eingreifen vorgesehen ist (kein Zustimmungsvorbehalt). Der zweite Halbsatz ist daher zu streichen, zumal es kaum möglich sein wird, eine Teilnehmerzahl zu bestimmen, bei deren Unterschreitung eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken anzunehmen ist. So sehr die Regulierung von Veranstaltungen in dem FFH-Gebiet zur Vermeidung von Störungen verboten ist (gilt auch für Radfahren im Gebiet), so sehr ist doch darauf zu verweisen, dass diese Verbote im Vergleich zu den weitreichenden Freistellungen für die Forstwirtschaft unverhältnismäßig sind. Dem kann nur dadurch begegnet werden, indem die forstwirtschaftliche Nutzung in einem vergleichbaren Umfang beschränkt wird (siehe dazu weiter unten).

§ 5 Abs. 3 LSG-VO stellt die „ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Acker- und Dauergrünlandflächen sowie nach weiteren Vorgaben frei. Die Vorschrift ist in der derzeitigen Art der Ausgestaltung unverständlich, weil sich die in den nachfolgenden Nummern gekennzeichneten Vorgaben zumeist nicht auf eine landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der täglichen Wirtschaftsweise der Landwirtschaft beziehen. Stattdessen handelt es sich zumeist um Aktivitäten, die der Vorbereitung bodennutzungsbezogener Handlungen der Landwirtschaft entsprechen. Es liegt beispielsweise auf der Hand, dass die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen oder die Erstaufforstung von Ackerflächen nicht mit einer landwirtschaftlichen Bodennutzung zu tun haben. Davon abgesehen läuft die Freistellung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Bodennutzung dem Zweck zuwider, schutzwürdiges Grünland (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO) zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln. Die Nr. 11 des § 5 Abs. 3 LSG-VO ändert daran nichts, zumal sich die Vorschrift erheblichen Bedenken ausgesetzt sieht. Während die noch vergleichsweise „harmlosen“ Nachsaaten einer präventiven behördlichen Kontrolle unterstellt werden (Zustimmungsvorbehalt), wird für die weitaus massiveren Einwirkungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngung und Kalkung lediglich ein Anzeigevorbehalt etabliert; reagiert die Behörde z.B. aus Gründen einer unzureichenden Personalausstattung nicht durch eine Untersagung innerhalb der Monatsfrist auf die Anzeige, darf das

Extensivgrünland mit Gülle aufgedüngt oder mit Totalherbiziden behandelt werden, ohne dass dies durch Regelungen der Verordnung verhindert würde. Das ist angesichts des fortschreitenden Verlustes von Extensivgrünland nicht hinnehmbar.

§ 5 Abs. 4 LSG-VO stellt analog die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ frei und vermittelt eher den Eindruck, die Forstwirtschaft organisieren zu wollen als den Schutz europäischer Lebensraumtypen und Habitats von Arten. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang der Hinweis in der Begründung auf S. 26: *„Ein Großteil der Regelungen folgt den heute ohnehin üblichen forstlichen Verfahrensweisen im Schutzgebiet.“* Lt. Begründung wird damit der Gemeinsame Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ umgesetzt. Zu diesem Erlass sind folgende grundsätzliche Anmerkungen zu machen:

In 101 niedersächsischen Natura 2000-Gebieten wird durch die Schutzgebietsverordnungen, die das entsprechende FFH-Gebiet entweder vollständig oder in Teilen abdecken, der niedersächsische Walderlass angewandt. Damit werden erhebliche Verschlechterungen des Erhaltungszustandes für die im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen 9110, 9120, 9130, 9150, 9160, 9170, 9190, 91F0, 91T0, 9410 und sogar für die prioritären Waldlebensraumtypen 9180*, 91D0* und 91E0* im Rahmen der forstlichen Nutzung ausdrücklich zugelassen, wie nachfolgend dargelegt werden soll:

In einem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministers für Umwelt und des Ministers für Landwirtschaft vom 21.10.2015¹ wird festgelegt, welche Auflagen für Waldflächen bei der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zu beachten sind (siehe Anhang).

In einer mehrstufigen Gliederung werden im Teil B unter der Überschrift „Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ Bedingungen für die Regulierung der Nutzung von Waldbeständen mit Lebensraumtypen des Anh. I und der Habitats des Anh. II FFH-RL vorgegeben, die im Ergebnis auf erhebliche Verschlechterungen des Erhaltungszustandes bis hin zur de facto-Beseitigung von LRT-Flächen führen können, wie nachfolgend kurz skizziert werden soll.

Es werden überdies Maßnahmen lediglich unter dem Vorbehalt der Anzeige bei der Naturschutzbehörde gestellt, die zumindest nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und auch von der Qualität her als Projekt im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zu behandeln und deshalb die Öffentlichkeit zu beteiligen wäre.

Mindestens die folgenden, lediglich anzeigepflichtigen Vorhaben unter Gliederungspunkt B I sind nicht mit den Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsverpflichtungen für die Lebensraumtypen nach Anh. I bzw. die Habitats nach Anh. II FFH-RL zu vereinbaren:

Nach B I Nr. 6 muss die Bodenbearbeitung lediglich angezeigt werden, obgleich diese zu einer massiven Beeinträchtigung der Krautvegetation und des Bodenlebens führen und damit charakteristische Arten der LRT-Flächen beeinträchtigen wird. Hat man es

¹ Nds. MBl. 2015 Nr. 40, S. 1300

beispielsweise mit LRT-Flächen in einem ungünstigen Erhaltungszustand zu tun, wird dadurch dieser Zustand zementiert. Bei günstigeren Erhaltungszuständen ist eine qualitative Verschlechterung bis hin zum Abgleiten in eine niedrigere Wertungsstufe möglich. Solche Veränderungen können nur ausnahmsweise zulässig sein.

Nach B I Nr. 7 ist eine Bodenkalkung nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde für den weit überwiegenden Teil der LRT-Flächen zulässig. Hier gilt das vorab ausgeführte, insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache xyz.

Gleiches gilt für den unter Nr. 8 zugelassenen Einsatz von „sonstigen Pflanzenbehandlungsmitteln“. Zwar wird die Zulässigkeit an die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG geknüpft, ob damit aber auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden ist, bleibt unklar.

Nach B I Nr. 10 und 11 sind Neu- und Ausbau von Wegen und Entwässerungsmaßnahmen an die Zustimmung der Naturschutzbehörde geknüpft. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung sind dagegen nicht vorgesehen, obgleich der Neubau von Wegen und die Entwässerung von Waldflächen zweifelsfrei Projektcharakter aufweisen, die mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden sind.

Der Abschnitt B II regelt die zulässige Holznutzung, wobei unterschieden wird, ob es sich um Flächen handelt, die bei der Basiserfassung dem Erhaltungszustand „B“ bzw. „C“ oder dem Erhaltungszustand „A“ zugeordnet wurden.

Betrachtet man zuerst die unter B II Nr. 1 a) – d) aufgeführten Bedingungen für LRT-Flächen mit den Erhaltungszuständen B und C, so führt die Anwendung der Freistellungen dazu, dass die betreffenden Flächen ihre Wertigkeit vollständig verlieren. Denn wenn ein Altholzbestand bis auf 20 % der Ausgangsgröße eingeschlagen werden darf, kommt dies einer auf Jahrzehnte andauernden Zerstörung gleich, denn dann fehlen auf 80 % dieser Fläche nicht nur die bestandstypischen und den LRT prägenden Baumarten, sondern diese Fläche wird auch charakteristische Tierarten, die auf große geschlossene Waldbestände der betreffenden Lebensraumtypen mindestens unattraktiv wenn nicht sogar gänzlich unbrauchbar. Was die Krautschicht auf solchen Flächen angeht, wird nach Freistellung von bis zu 80 % der Fläche eine LRT-untypische Sukzession einsetzen, die erst nach Jahrzehnten mit dem Aufwachsen des Baumbestandes wieder die charakteristische Zusammensetzung erreichen wird. Die Erhaltung von 20 % des Ausgangsbestandes wird zu großen Teilen womöglich allein durch die obligatorische Erhaltung von drei großen lebenden Altholzbäumen (ggf. ergänzt durch Restbestände) eingehalten.

Da die für die nachgeordneten Behörden verbindliche Verwaltungsvorschrift diese Festsetzungen nicht nur einmalig vorschreibt, folgt daraus, dass die betroffenen Waldflächen auf Dauer bis an den Rand der Signifikanz als LRT verschlechtert belassen bleiben dürfen.

Nichts anderes ist für die unter B III 1 a) – e) formulierten Freigaben für Waldflächen mit dem Erhaltungszustand A. Die zugelassenen Freistellungen führen dazu, dass die betroffenen

Flächen die Einstufung als „hervorragend“ verlieren werden und auf dem dann reduzierten Stand eingefroren bleiben.

Bemerkenswerterweise wird nicht einmal zwischen prioritären und nicht prioritären Lebensraumtypen unterschieden.

Zu B IV 1 a) – c) ist kritisch anzumerken, dass eine Einschränkung auf sogenannte „wertbestimmende“ Tierarten vorgenommen wird. „Wertbestimmend“ sind nach der Erlassdefinition Arten: *„die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.“* Damit fehlt eine Berücksichtigung der für die Lebensraumtypen charakteristischen Arten, denn sie werden in vielen Fällen in den Schutzgebietsverordnungen nicht benannt und sind auch nicht in den Meldedokumenten an die EU-Kommission (Standarddatenbogen) enthalten.

Betrachtet man nun die einzelnen Unterpunkte des Absatzes 4 der LSG-Verordnung zum FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum ...“ so werden dort Auflagen für bestimmte Untergruppen festgelegt. Abgesehen davon, dass diese Regelung eine Beachtung von der Struktur her sehr unübersichtlich macht, haben zumindest einige der erforderlichen Informationen zur Zuordnung der Auflagen nicht ausgelegt. So bezieht sich § 5 Abs. 4 Nr. 1 LSG-VO auf *„in den maßgeblichen Karten gekennzeichnete(n) Waldflächen mit Wald-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung jeweils den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen und als Jagdgebiet sowie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3a und b genannten Fledermausarten dienen, sowie auf Laub-, Kiefern- und Kiefernmischwaldflächen, die kein LRT sind, aber ebenfalls als Jagdgebiet sowie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter § 3 Abs. 3 Nr. 3a und b genannten Fledermausarten dienen“*. Diese Informationen zu den Flächen sind in den mitausgelegten Karten aber nicht enthalten, weder die Wertstufen der Waldflächen noch die Einordnung als Lebensraum der Fledermausarten. Die Regelung ist damit nicht nachvollziehbar. Ob die Regelung so zu verstehen, dass die in der Karte gekennzeichneten Flächen sämtliche der in § 5 Abs. 4 Nr. 1 LSG-VO erfüllen oder es sich nur um „Waldflächen mit Waldlebensraumtypen“ handelt, ist unklar. Die Begründung des Entwurfs vermittelt in dieser Hinsicht keinen Erkenntnisgewinn. Eine exakte Darstellung, die LRT, Habitate und deren Qualitäten unterscheidet, ist jedoch erforderlich und muss auch bei der Regelung der Nutzung ihren Niederschlag finden, da auch LRT im Gebiet auftreten, die bisher nur den Erhaltungszustand „C“ aufweisen und daher erheblicher Entwicklungsbedarf besteht. Im Übrigen darf für dieses Gebiet nicht der Anspruch aufgegeben werden, zumindest auf Teilflächen auch einen hervorragenden Erhaltungszustand zu erreichen.

Verschiedene Unterpunkte sind nicht geeignet, um den Schutz der besonderen und allgemeinen Schutzgüter sicherzustellen. Dies gilt etwa für § 5 Abs. 4 Nr. 1a LSG-VO, wonach der Holzeinschlag in der Brutzeit nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sein soll. Abgesehen davon, dass weder in dieser noch in anderen Freistellungsregelungen, die einen Zustimmungsvorbehalt etablieren, nähere Bestimmungen darüber getroffen werden, ob die Zustimmung nur auf Antrag erteilt wird, welche Unterlagen einem etwaigen Antrag beizufügen sind, von der Erfüllung welcher Voraussetzungen die Zustimmung abhängt und ob die Zustimmung bei Vorliegen der Voraussetzung zu erteilen ist oder darüber nach pflichtgemäß zu betätigenden Ermessen entschieden wird, entbehrt die besagte Regelung der erforderlichen Praktikabilität. Denn ohne eine intensive vorherige Bestandserfassung, die zu belegen hätte, dass in dem gesamten Bestand keine Brutvögel und /oder Fledermäuse vorkommen, könnte eine solche Zustimmung gar nicht erteilt werden. Andernfalls könnten arten- oder habitatschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den forstlichen Eingriff gar nicht ausgeschlossen werden. Angesichts solcher Konsequenzen stellt sich dann auch die Frage, ob es bei einer bloßen Zustimmung der Behörde bleiben kann oder ob eine Verträglichkeitsprüfung mit vorheriger Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen muss (vgl. Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL).

§ 5 Abs. 4 Nr. 1c LSG-VO regelt die Neuanlage von „Feinerschließungslinien“ auf befahrungsempfindlichen Standorten. Auch hier steht offenbar die forstwirtschaftliche Nutzung und nicht der Schutz der Lebensräume im Vordergrund. Was befahrungsempfindliche Standorte sind, wird allein nach bodenkundlichen Parametern charakterisiert, nicht jedoch nach den für das Schutzgebiet maßgeblichen Vegetationsstrukturen. Für beide, boden- und vegetationskundliche Parameter, gilt jedoch, dass sie nicht klar in Karten verzeichnet sind und damit eine Einhaltung der Auflage nicht gewährleistet ist. Ebenso wie die LRT- und Habitatflächen sind deshalb auch solche Flächen in den Verordnungskarten darzustellen, die aufgrund einer empfindlichen Bodenvegetation nicht befahren werden dürfen.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1d LSG-VO regelt das Befahren außerhalb der Wege und Feinerschließungslinien. Auch hier muss gelten, dass diese Regelung von der Bodenvegetation abhängig gemacht werden muss, die ebenfalls in Karten verzeichnet ist. Empfindliche Vegetation ist dann von jeglicher Befahrung auszunehmen und hinzunehmen, dass bestimmte Baumbestände gar nicht entnommen werden können.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1f LSG-VO regelt die Möglichkeit von Bodenbearbeitungen. Auch hier gilt, dass dies allein von der Bodenvegetation abhängig zu machen ist und an empfindlichen, in Karten einzutragenden Standorten ganz zu unterbleiben hat.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1g LSG-VO regelt die Möglichkeit von Bodenkalkungen. Deren Einsatz muss allein von der Empfindlichkeit des Standortes und der Vegetation abhängig gemacht werden. Empfindliche Standorte, die in Karten zu verzeichnen sind, müssen von Kalkungen ausgenommen werden.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1h LSG-VO regelt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und lässt sie in Sondersituationen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu, „*wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist*“. Unklar ist hier wie auch in § 5 Abs. 3 Nr. 1 LSG-VO, welche Pflanzenschutzmittel konkret gemeint sind; welchen Sinn Pflanzenschutzmittel in Fällen einer Kalamität (z.B. Borkenkäfer) haben, ist ungewiss, zumal zur Bekämpfung eher Biozide zum Einsatz gelangen, die aber – soweit ersichtlich –

keinem der in § 4 LSG-VO genannten Verbote unterfallen. Unabhängig davon wird der Sache nach eine Verträglichkeitsprüfung gefordert, ohne dazu aber die Öffentlichkeit zu beteiligen. Daher sollte diese Bestimmung dahingehend korrigiert werden, dass für den Einsatz von Pestiziden im FFH-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung festgesetzt wird. Die Begründung zum Verordnungsentwurf weist auf die nachteiligen Auswirkungen des Pestizideinsatzes auf Fledermäuse ausdrücklich hin.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1i LSG-VO macht Vorgaben hinsichtlich des Holzeinschlages. Die Regelung ist allerdings nicht geeignet, um die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie zu erfüllen und ist auch unklar. So ist für LRT-, Kiefern- und Kiefernmischwaldflächen je Eigentümer ein *vorhandener Altholzanteil* von mindestens 20 % zu belassen oder zu entwickeln. Wird ein Altholzanteil von 20 % belassen, ist ein unbestimmt großes Waldstück weitgehend freigestellt und für Arten des Waldinnenraumes unbrauchbar geworden. Noch drastischer fällt der Eingriff aus, wenn der Altholzanteil von 20 % nicht belassen, sondern nur entwickelt werden soll. Dann könnte die Fläche also von Altbäumen gänzlich freigestellt werden, wenn nur irgendwo 20 % der Fläche für die Entwicklung von Altholz vorgesehen werden. Die Regelung lässt offen, in welchem Altersstadium diese Entwicklungsflächen eigentlich sein müssen. Für charakteristische Tierarten und die standorttypische Bodenvegetation des Waldinnenraumes fällt eine solche LRT-Fläche dann womöglich für Jahrzehnte aus. Die weitreichenden Freistellungen für die Waldlebensräume passen im Übrigen auch nicht zu den Feststellungen in der Begründung zur Verordnung, wonach in den Wäldern „*teilweise erhebliche strukturelle Defizite zu erkennen*“ sind.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1j und k LSG-VO machen Vorgaben für den Anteil sogenannter Habitatbäume pro Flächeneinheit, wobei die Vorgaben für Wald im Besitz der öffentlichen Hand und von Privaten unterschiedlich sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein solcher Ansatz völlig ungeeignet. Vielmehr muss die Festlegung nach dem tatsächlichen Bedarf, z.B. für Lebensstätten der Fledermausarten oder charakteristischer Vogelarten, erfolgen. Nach diesem Maßstab sind daher unabhängig von Eigentumsverhältnissen Areale festzulegen, in denen unterschiedliche Quantitäten an Habitatbäumen zu erhalten sind. Die Begründung zur Verordnung weist ausdrücklich auf die besondere Bedeutung von Höhlenbäumen für Fledermäuse hin. Die Begründung stellt auf S. 19 sogar fest: „*Für die Fledermäuse existieren große Defizite beim Quartierangebot, sodass der Erhaltung und Entwicklung potentieller Quartierbäume eine besondere Bedeutung zukommt.*“ Das ist ein weiterer Grund mehr, um die Zahl der Höhlenbäume von dem Bedarf innerhalb der Verbreitung von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten und nicht von den Eigentumsverhältnissen abhängig zu machen. Belastungen, die privaten Waldeigentümern aus einer fachlich gebotenen Beschränkung des Grundeigentums erwachsen, können durch Ausgleichregelung in einer den Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG genügenden Weise abgefedert werden. Beim Staatsforst ist dies mit Rücksicht auf die besondere Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) nicht einmal erforderlich.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1k-m LSG-VO trifft Regelungen hinsichtlich der Zahl von Altholzbäumen pro Flächeneinheit. Die naturschutzfachliche Ableitung der darin gemachten, pauschalen Mengenangaben ist unklar.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1p und q LSG-VO werden komplett gestrichen. Eine Ausnahme kann allenfalls im Rahmen einer habitatschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung zugelassen werden.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1r-t LSG-VO regelt die Artenzusammensetzung bei künstlicher Verjüngung der Bestände bzw. forstlichen Maßnahmen. Sie lassen die Einbringung standort- und LRT-fremder Arten zu. Hier ist eine Änderung dahingehend vorzunehmen, dass nur noch standort- und LRT-typische Arten eingebracht werden können mit dem Ziel, den Anteil an LRT-Flächen zu erhöhen. Eine solche Regelung würde einem wichtigen strukturellen Mangel im FFH-Gebiet entgegenwirken, den die Begründung wie folgt zusammenfasst (S. 20): „*Strukturelle Parameter wie der Mangel an Totholz und Altholz, Beimischung standortuntypischer Nadelbaumarten (Fichte, Lärche, Douglasie), Störungen durch menschliche Aktivitäten.*“

§ 5 Abs. 4 Nr. 2b LSG-VO lässt den Abtransport zwischengelagerten Holzes ganzjährig zu. Diese Regelung ist auf die Zeit außerhalb der Brutzeit zu beschränken, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vornherein zu vermeiden (z.B. brütende Vögel in den Holzstapeln).

§ 5 Abs. 4 Nr. 2e LSG-VO lässt den Neu- oder Ausbau von Waldwegen nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu. Diese Regelung ist zu streichen. Es handelt sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, für den es nach der aktuellen Änderung des NAGBNatSchG einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung bedarf, die nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erteilt werden kann.

§ 5 Abs. 4 Nr. 3 LSG-VO ist bei den vorgesehenen Freistellungen gleichzeitig davon abhängig zu machen, dass ein Bewirtschaftungsplan einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen worden ist.

Die Freistellung der sogenannten ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung (§ 5 Abs. 5 LSG-VO) kann nicht pauschal z.B. auf Gewässer erstreckt werden, die vom LRT 91E0* oder 9160 gesäumt werden. Vielmehr sind die Gewässer in solchen Bereichen gänzlich von einer Unterhaltung auszunehmen, es sei denn, die Maßnahmen werden einer regelmäßigen Verträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen. Insoweit ist daran zu erinnern, dass die Gewässerunterhaltung mit Rücksicht auf den weiten Projektbegriff des EuGH den Anforderungen der § 34 BNatSchG vollen Umfangs unterliegt.

Die jagdlichen Regelungen sind weiter einzuschränken. Eine Neuanlage von Wildäsungsflächen ist zu untersagen, ebenso die Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen. LRT-Flächen und gesetzlich geschützte Biotope sind generell auch von der Errichtung mobiler Einrichtungen auszunehmen. § 5 Abs. 6 Nr. 5 LSG-VO ist zu streichen, denn er steht im Widerspruch zum generellen Verbot der Errichtung baulicher Einrichtungen.

Die Regelung des § 6 LSG-VO der Verordnung werden unseres Erachtens den Anforderungen der FFH-Richtlinie nicht gerecht. Denn sie eröffnet bei verschiedenen Verboten der Verordnung die Möglichkeit einer Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG, wobei nach der Rechtsprechung des EuGH keineswegs klar ist, wo die Grenze zu den unter Abs. 2 genannten Plänen und Projekten gezogen ist, die einer Verträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit bedürfen. Hier halten wir eine Präzisierung und vor allen Dingen eine Aufweitung der beteiligungspflichtigen Vorhaben für erforderlich.

Das FFH-Gebiet muss im Übrigen als unvollständig abgegrenzt angesehen werden. Dies gilt insbesondere für die Waldflächen östlich von Engter nördlich der Evinghauser Straße. Diese Flächen weisen einen höheren Anteil mit LRT-Flächen auf als das Gesamtgebiet und werden von den Weibchen der Mausohrwochenstube in Engter als besonders nahe liegendes Nahrungsgebiet regelmäßig genutzt. Die Flächen sind daher zu integrieren.

Fazit

Nach alledem ist es ratsam, im weiteren Verlauf des Ordnungsverfahrens eine SUP durchzuführen, die Regelungen der Verordnung neu zu strukturieren und insgesamt weitaus stärker an den fachlichen Erfordernissen des europäischen Habitatschutzes sowie jenen des Biodiversitäts- und Artenschutzes auszurichten, damit die LSG-Verordnung die ihr zugedachte Wirkung auch tatsächlich entfalten kann.

Soweit unsere Einwendungen und Hinweise zum geplanten Schutzgebiet. Bitte lassen Sie uns die eingangs aufgeführten Unterlagen zukommen, sodass wir unsere Stellungnahme vervollständigen können.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Matthias Schreiber)

2. Vorsitzender Umweltforum Osnabrücker Land e.V.